

Jahreswechsel 2021 - 2022

**Betrifft: Ihre Pensionsauszahlungen erfolgen ab Jänner 2022 durch die BVAEB  
Pensionsanpassung 2022 und Auszahlungsinformationen**

Sehr geehrte Dame! Sehr geehrter Herr!

Sie beziehen als **Kärntner Landeslehrerin/Landeslehrer** im Ruhestand einen Ruhebezug bzw. als Hinterbliebene/Hinterbliebener einen Versorgungsbezug von der Bildungsdirektion Kärnten.

Ab dem **Bezugsmonat Jänner 2022** werden Ihre pensionsrechtlichen Angelegenheiten von der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) im Auftrag des Landes Kärnten betreut. Insbesondere werden Ihre Pensionsbezüge künftig durch die BVAEB verrechnet, sodass auf Ihren Kontoauszügen als pensionsauszahlende Stelle nicht mehr die Bildungsdirektion Kärnten, sondern die BVAEB - Pensionservice aufscheinen wird.

### **Pensionsanpassung 2022**

Aus Anlass der Pensionsanpassung übermitteln wir Ihnen eine aktuelle Bezugsaufstellung für Jänner 2022 und dürfen Sie nachstehend über die Modalitäten der Pensionsanpassung 2022 informieren:

#### **Anpassung einer Pensionsleistung**

Mit 1.1.2022 werden Pensionsbezüge abhängig von der jeweiligen betraglichen Höhe (und soweit nicht auch noch ein weiterer Pensionsanspruch besteht - siehe dazu unten) wie folgt **erhöht**:

- bis EUR 1.000,-- beträgt die Erhöhung 3,0%;
- von EUR 1.000,01 bis zu EUR 1.300,-- sinkt der Prozentsatz der Erhöhung von 3,0% bis auf 1,8% linear ab;
- ab EUR 1.300,01 beträgt die Erhöhung 1,8%.

#### **Anpassung mehrerer Pensionsleistungen einer Person**

Alle gesetzlichen Pensionsleistungen einer Person sind zu einem **Gesamtpensionseinkommen**<sup>1</sup> (im Dezember 2021) zusammenzurechnen;

---

<sup>1</sup>Leistungen der betrieblichen und privaten Altersvorsorge werden **nicht** berücksichtigt.

die Höhe dieses Gesamtpensionseinkommens ist maßgeblich für den oben genannten Erhöhungsprozentsatz. Beträgt das Gesamtpensionseinkommen **zum Beispiel** mehr als EUR 1.300,--, so wird jede einzelne Pensionsleistung ebenfalls um 1,8% erhöht. Dieser Prozentsatz wird auch vorläufig für die Anpassung ab 1.1.2022 herangezogen. Sollte sich nachträglich ein anderer Prozentsatz aufgrund eines Gesamtpensionseinkommens unter EUR 1.300,-- ergeben, erfolgt unverzüglich die rückwirkende Neuberechnung.

### **Erstmalige Anpassung von Ruhe- und Versorgungsbezügen (Anfall 2021)**

Ruhebezüge, die von 1.1.2021 bis 1.10.2021 angefallen sind, werden zum 1.1.2022 ebenfalls erhöht, und zwar in folgendem prozentuellen Ausmaß der oben angeführten Erhöhung:

1.1.2021: 100%, 1.2.2021: 90%, 1.3.2021: 80%, 1.4.2021: 70%, 1.5.2021: 60%,  
1.6.2021: 50%, 1.7.2021: 40%, 1.8.2021: 30%, 1.9.2021: 20%, 1.10.2021: 10%.

Ruhebezüge, die ab 01.11.2021 angefallen sind, werden erstmalig ab 01.01.2023 erhöht.

Für Versorgungsbezüge ist jenes Prozentausmaß heranzuziehen, welches für den Ruhebezug gegolten hätte.

### **Auszahlungsinformationen**

Die Auszahlungsinformationen zu den monatlichen Überweisungen werden wieder auf Ihren Kontoauszügen ersichtlich sein; das Abkürzungsverzeichnis und eine beispielhafte Darstellung finden Sie beiliegend. Weitere Details zur Pensionsanpassung 2022 und zur Auszahlung der Pensionen finden Sie auf unserer Homepage [www.bvaeb.at](http://www.bvaeb.at) im Informationsbereich des Pensionservice.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Details Ihrer laufenden Pensionsbezüge ab Jänner 2022 online aufzurufen, sofern Sie eine Handysignatur und/oder Finanz Online verwenden (Details dazu finden Sie auf unserer Homepage im Serviceportal „MeineSV“).

Für telefonische Auskünfte zur Pension steht Ihnen das PensionsServiceCenter der BVAEB unter 050405 - 15 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Versicherungsanstalt  
öffentlich Bediensteter,  
Eisenbahnen und Bergbau

Bildungsdirektion Kärnten

**Pensionsanweisung: Zahlungsinformationen am Kontoauszug – Kurzbezeichnungen:**

- PE** Bruttobezug: Ruhe- oder Versorgungsbezug, Kinderzuschüsse, Zulagen und Sonderzahlungen im aktuellen Monat
- PF** Pflegegeld im aktuellen Monat
- LST** Abzug der Lohnsteuer (laufende und fixe Lohnsteuer)
- KV** Abzug Krankenversicherungsbeitrag
- PSB** Abzug Pensionssicherungsbeitrag
- STB** Lohnsteuerbemessungsgrundlage im aktuellen Monat ohne Sonderzahlung
- KVB** Beitragsgrundlage der Krankenversicherung im aktuellen Monat ohne Sonderzahlung
- MV** Mitversteuerungsbetrag (aufgrund einer gemeinsamen Versteuerung eines weiteren Bezuges im aktuellen Monat samt allfälliger Sonderzahlung)
- RR** Rückrechnungen und Aufrollungen aus Vormonaten, Summe an Nachzahlungen oder Forderungen
- SO** Sonstige Leistungen und Abzüge (Exekutionen, Naturalwohnungsmieten, Gewerkschaftsbeitrag, Heimverpflegskosten, Geldaushilfe, Prämienzahlungen, Rateneinbehalte, etc.)

Im folgenden **Beispiel** ist die übliche Reihenfolge der Informationen auf einem Kontoauszug ersichtlich und farblich gekennzeichnet (Kontoauszugdarstellung unter Annahme einer Mitversteuerung einer zweiten Pension):

Kontoauszug vom 3.01.2022		Wert	Betrag
Datum	Buchungstext		
03.01.	PENS22-01 /9834120446/4711 /PE1756,02	31.12.	1.459,98
	PF165,40      SO24,30-      RR94,97		
	LST397,94-      KV76,22-      PSB57,95-		
	STB2303,65*      KVB1555,60*      MV681,80*		

1. Zeile	Bezug für: Jänner 2022	Personalnummer	Bruttobezug (Ruhegenuss- und Nebengebühreuzulage)
2. Zeile	Pflegegeld	Sonstige Leistungen und Abzüge	Rückrechnungen Vormonate (Guthaben/Forderungen)
3. Zeile	Abzug Lohnsteuer	Abzug Krankenversicherungsbeitrag	Abzug Pensionssicherungsbeitrag
4. Zeile	Lohnsteuerbemessungsgrundlage aktueller Monat	Krankenversicherungsbeitragsgrundlage aktueller Monat	Mitversteuerungsbetrag (gemeinsame Versteuerung)

**Hinweis zu Sonderzahlungen:** Sonstige Bezüge werden in den Monaten 3, 6, 9 und 12 im Vorhinein oder in den Monaten 4 und 10 im Nachhinein ausbezahlt. Gem. § 67 Abs. 2 EStG 1988 darf in einem Kalenderjahr nicht mehr als ein Sechstel der im Kalenderjahr zugeflossenen laufenden Bezüge als sonstige Bezüge mit festen Steuersätzen gem. § 67 Abs. 1 besteuert werden. Die übersteigenden Beträge sind durch Aufrollung gem. § 67 Abs. 10 EStG 1988 wie ein laufender Bezug zu versteuern. Die Aufrollung der Lohnsteuer wird durch den Arbeitgeber bei der letzten Auszahlung eines laufenden Bezuges im Kalenderjahr gem. § 77 Abs. 4a EStG 1988 vollzogen.

## **Information für Kärntner Landeslehrer\*innen im Ruhestand und ihre Hinterbliebenen; pensionsrechtliche Betreuung durch die BVAEB ab dem Monat 01/2022**

### **Wer ist für Dienst- und Ruhestandsangelegenheiten der pragmatisierten Kärntner Landeslehrer\*innen ab 1.1.2022 zuständig?**

Für dienstrechtliche Angelegenheiten bleibt die Bildungsdirektion Kärnten als Dienstbehörde zuständig.

Für pensionsrechtliche Angelegenheiten (Ruhestand) ist die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau, kurz BVAEB, zuständig.

Das bedeutet, dass ab Jänner 2022 die Auszahlung

- der Ruhebezüge für die bereits im Ruhestand befindlichen Kärntner Landeslehrer\*innen und
- der Versorgungsbezüge für Hinterbliebene von Kärntner Landeslehrer\*innen

durch die BVAEB durchgeführt wird. Als auszahlende Stelle scheint anstelle des Landes Kärnten künftig die BVAEB am Kontoauszug auf.

Weiters ist die BVAEB ab Jänner 2022 zuständig, Ansprüche auf Ruhe- oder Versorgungsbezüge dem Grunde und der Höhe nach zu errechnen und zuzuerkennen. Dies bezieht sich auch auf alle zum Jahreswechsel noch laufenden Verfahren. Das bedeutet, dass der Wechsel vom Dienststand in den Ruhestand nach wie vor in die Zuständigkeit der Bildungsdirektion Kärnten (als Dienstbehörde) fällt. Die Feststellung und Auszahlung des Ruhebezuges wird jedoch von der BVAEB (Pensionsbehörde) administriert.

### **Warum wird die BVAEB für Pensionsangelegenheiten zuständig?**

Für die zukünftige Verrechnung aller Gehalts- und Pensionsleistungen der Landes- und Bundeslehrer\*innen wird künftig österreichweit dasselbe IT-Verfahren für die Personalverwaltung und Lohnverrechnung verwendet. Die gesetzliche Grundlage wurde mit der Bildungsreform 2017 geschaffen und nun erfolgen länderweise die entsprechenden Umstellungen.

Die BVAEB betreut bereits seit 2007 die pensionsrechtlichen Angelegenheiten der Beamt\*innen des Bundes (somit auch das Lehrpersonal des Bundes). Das Land Kärnten hat daher nun auch die Wahrnehmung der pensionsrechtlichen Angelegenheiten der Kärntner Landeslehrer\*innen an die BVAEB übertragen.

Die BVAEB wird ihre langjährige Erfahrung und fachliche Kompetenz für eine reibungslose Umstellung und bestmögliche Kundenbetreuung einsetzen.

## **Wer trifft die Veranlassung für Umstellungen?**

Alle Änderungen werden von Amts wegen mit Unterstützung automatisierter Verfahren vorgenommen. Es sind keine Veranlassungen der Beamtin oder des Beamten notwendig.

## **Was ist in der Pensionsauszahlung neu ab 1.1.2022?**

Die Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge wird ab Jänner 2022 von der BVAEB veranlasst.

Am Kontoauszug des Bankinstitutes scheint daher anstelle des Landes Kärnten künftig die BVAEB - Pensionservice als auszahlende Stelle auf. Neben Brutto- und Nettobetrag der Auszahlung werden weitere Informationen ebenfalls direkt am Kontoauszug aufscheinen. Zum Jänner 2022 erfolgt von der BVAEB eine persönliche Benachrichtigung über die Bezugshöhe unter Berücksichtigung der Pensionsanpassung 2022.

## **Was ist die elektronische Monatsbezugsinformation?**

Die BVAEB bietet ihren Kund\*innen eine elektronische Abfrage der Monatsbezugsinformation an. So kann mit einer Anmeldung im FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>) auch dieses Service der BVAEB aufgerufen werden. Weiters kann mittels Handysignatur oder Bürgerkarte ein direkter Einstieg in dieses Service über die Homepage der BVAEB erfolgen.

## **Monatsbezugsinformationen ab Jänner 2022**

Die Ruhe- und Versorgungsbezüge ändern sich in der Regel nur einmal im Jahr, aus Anlass der Pensionsanpassung zu Jahresbeginn. Daher übermittelt die BVAEB ihren Kund\*innen die Monatsbezugsinformation für den Jänner postalisch mit einem Informationsschreiben inklusive der jeweiligen Neuerungen.

Die weiteren Auszahlungsinformationen sind jeden Monat direkt am Kontoauszug ablesbar. Ein entsprechendes Abkürzungsverzeichnis wird von der BVAEB mit der Jännerinformation ebenfalls zugesendet. In der elektronischen Monatsbezugsabfrage stehen laufend alle Monatsbezugszettel ab 2022 zur Verfügung.

Eine postalische Zusendung der Monatsbezugsinformation wird im Regelfall daher nicht benötigt – wenn aber doch, wird sie bei Bedarf von der BVAEB auf Anforderung gerne zugesendet.

## **Wer steht seitens der BVAEB für Auskünfte in pensionsrechtlichen Angelegenheiten zur Verfügung?**

Ab Mitte Dezember 2021 steht die BVAEB für pensionsrechtliche Anfragen der Kärntner Landeslehrer\*innen gerne zur Verfügung.

Ansprechstelle: Pensionservice

Postadresse: BVAEB, Pensionservice, Postfach 70, 1080 Wien

Servicetelefon: 050405 15 (Mo.-Do. 8:00 bis 15:00 Uhr, Fr. 8:00 bis 14:00 Uhr)

E-Mail Pensionsangelegenheiten: [pensionservice@bvaeb.at](mailto:pensionservice@bvaeb.at)